



Baden-Württemberg

BEWÄHRUNGS- UND GERICHTSHILFE

PRESSEMAPPE

Stand: April 2023



INHALT

1. Kurzprofil	3
2. Die BGBW in Zahlen	4
3. Standorte der BGBW	6
4. Leitbild	7
5. Bewährungshilfe und Entlassvorbereitung	10
6. Ehrenamtliche Bewährungshilfe	12
7. Gerichtshilfe	13
8. Täter-Opfer-Ausgleich	15
9. Sozialarbeit – Ziele, Aufgaben und Intentionen	16
10. Organigramm	18

Ansprechpartner für Presse- und Medienanfragen:
Zentralbereich Kommunikation

Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg
Geschäftszentrale
Rosenbergstraße 122
70193 Stuttgart

Tel.: 0711 627 69-416
Fax: 0711 627 69-433
info@bgbw.bwl.de
www.bgbw.landbw.de

1. KURZPROFIL

Zum 01. Januar 2017 hat die Landesanstalt Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg (BGBW) mit 500 haupt- und 600 ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Aufgaben in der Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und im Täter-Opfer-Ausgleich in Baden-Württemberg übernommen. Die BGBW betreut zum Stichtag 31.12.2022 rund 16.900 Personen in der Bewährungshilfe. Jährlich werden etwa 9.700 Gerichtshilfeberichte erstellt und in circa 1.600 Fällen des Täter-Opfer-Ausgleichs vermitteln die Mediatorinnen und Mediatoren der BGBW. Die zugrundeliegenden Qualitätsstandards unserer Arbeit werden stetig weiterentwickelt. Dabei steht die BGBW in engem Dialog mit Gerichten, Staatsanwaltschaften und Kooperationspartnern.

Einheitliche Qualitätsstandards für alle Leistungsbereiche und das gezielte Heranziehen ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zählen für die BGBW zu den Garanten einer erfolgreichen Resozialisierung straffällig gewordener Menschen.

Landesweit bestehen neun Einrichtungen in Freiburg, Heilbronn, Karlsruhe, Mannheim, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Stuttgart und Ulm. Deren Organisationskonzepte tragen auch den regionalen Besonderheiten ihrer Klientel Rechnung. Den Einrichtungen sind weitere Außenstellen und Sprechstellen angegliedert, um eine möglichst flächendeckende und für die Klientinnen und Klienten wohnortnahe Betreuung zu gewährleisten.

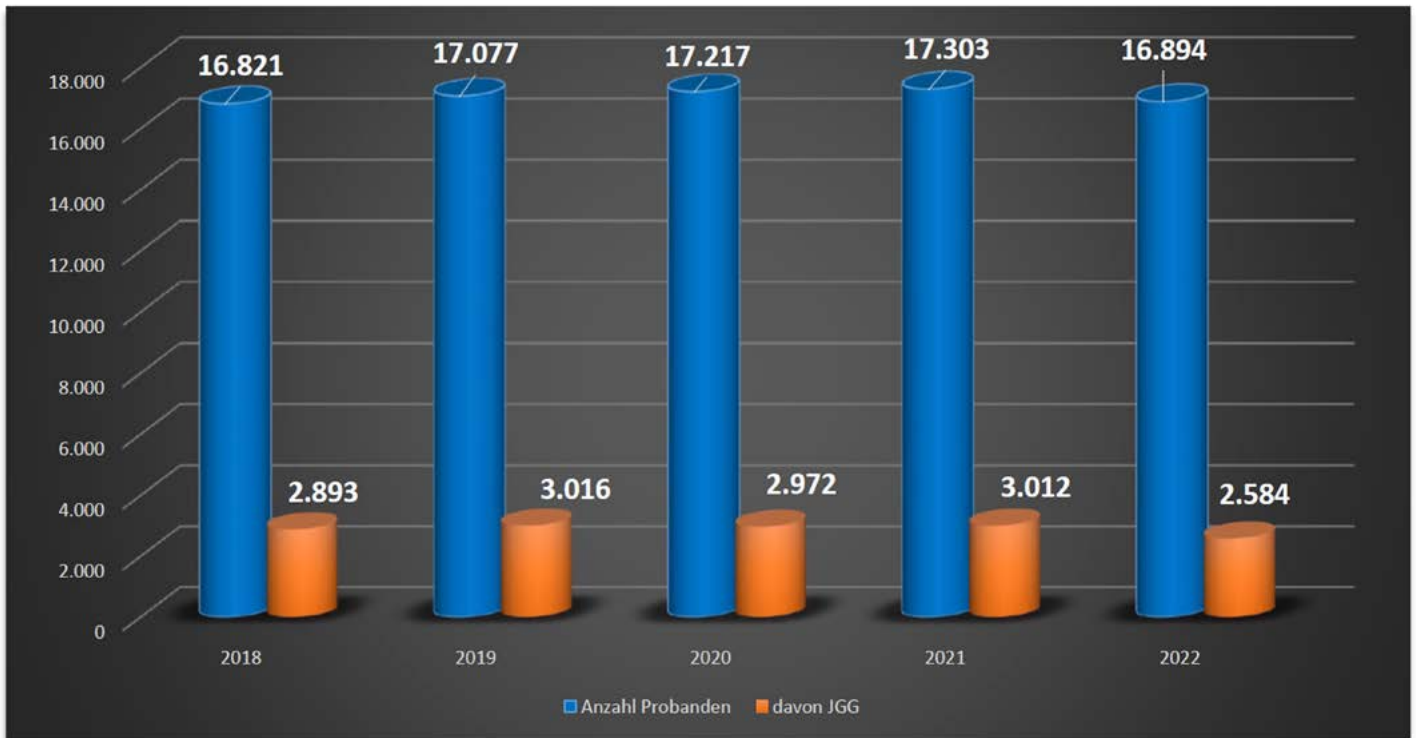
Die Geschäftszentrale ist in Stuttgart ansässig. Vorstände sind Dipl.-Ök. Volkmar Körner (wirtschaftliche Angelegenheiten, Personal und Organisation der Zentrale) und Dipl.-Soz. Päd. (FH) Christian Ricken (sozialarbeiterische Leistungen und Organisation der Einrichtungen).

Weitere Informationen zur BGBW finden Sie unter www.bgbw.landbw.de.

2. DIE BGBW IN ZAHLEN

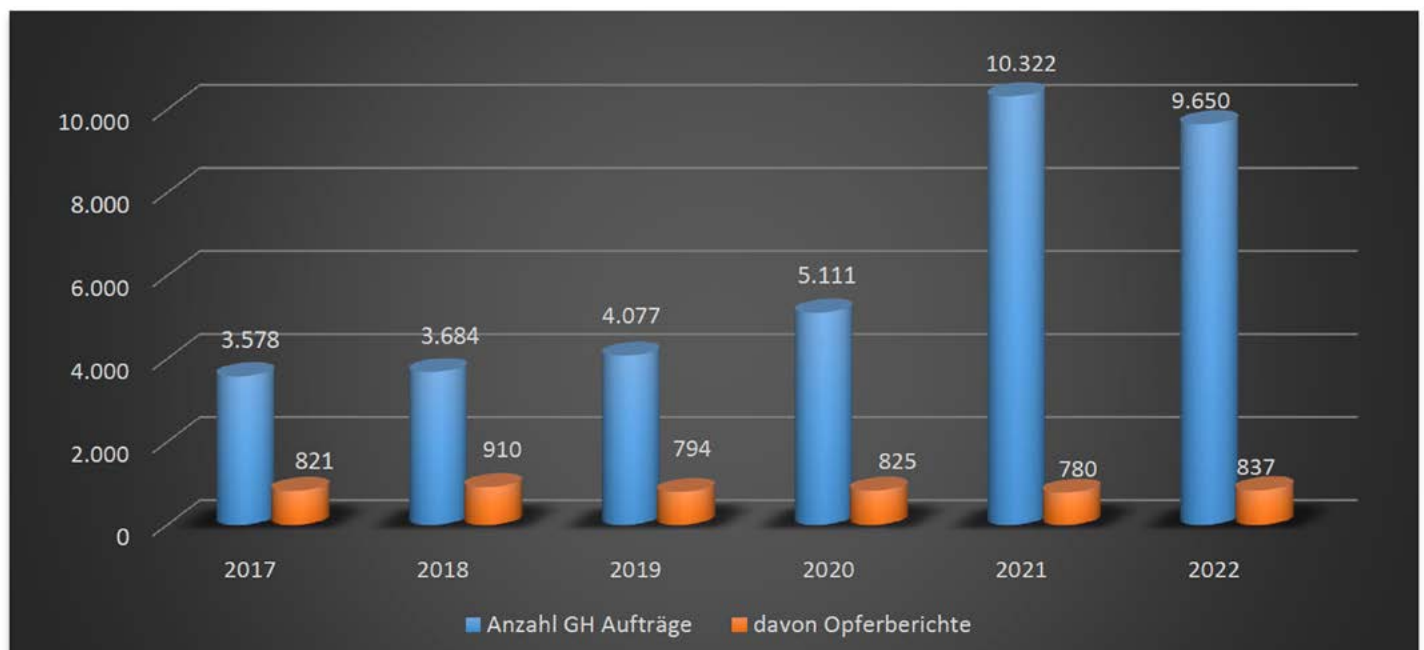
BEWÄHRUNGSHILFE

In folgendem Diagramm sehen Sie die Anzahl der Klientinnen und Klienten in Betreuung (Strafaussetzung und Führungsaufsicht) in den Jahren 2018-2022.



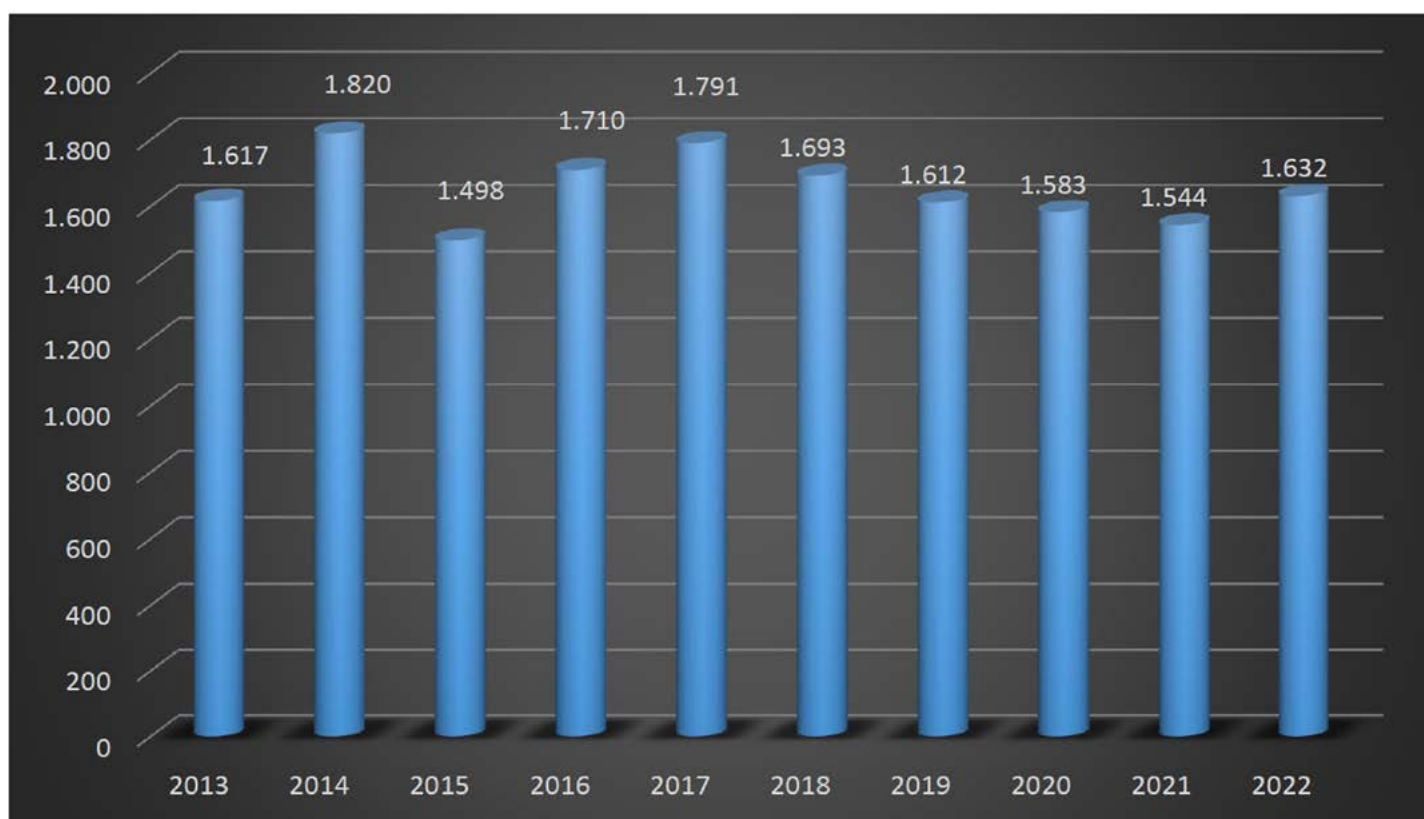
GERICHTSHILFE

In diesem Diagramm sehen Sie die Entwicklung der Anzahl der Gerichtshilfefaufträge in den Jahren 2017-2022.



TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

In folgendem Diagramm sehen Sie die Entwicklung der Anzahl der Aufträge im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs (TOA) in den Jahren 2013-2022



Alle Daten liegen der internen Auswertung der „Klientendokumentation“ der Bewährungs- und Gerichtshilfe Baden-Württemberg zugrunde.
Stand: 31.12.2022

3. STANDORTE DER BGBW IN BADEN-WÜRTTEMBERG



4. LEITBILD

UNSER AUFTRAG

Der BGBW sind durch das Gesetz über die Sozialarbeit der Justiz (GSJ) vom 26.10.2016 die Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs zum 01.01.2017 übertragen worden.

In der Bewährungshilfe stehen wir den Klientinnen und Klienten beratend und helfend zur Seite, um sie zu befähigen, ein Leben ohne Straffälligkeit zu führen. Wir kontrollieren richterliche Auflagen und Weisungen sowie Anerbieten und Zusagen unserer Klientinnen und Klienten und zeigen uns hier als verlässlicher Partner der Gerichte und Staatsanwaltschaften.

In der Gerichtshilfe geben wir mit unseren Berichten, die die Lebenssituation, das Lebensumfeld, die Persönlichkeit und die Hintergründe des Tatgeschehens der Beschuldigten bzw. bei Opferberichten die Folgen der Tat darstellen, den Staatsanwaltschaften und Gerichten Hinweise und Informationen für adäquate Reaktionen der Strafjustiz. Mit dem Täter-Opfer-Ausgleich leisten wir im Sinne der Restorative Justice einen Beitrag zur Wiederherstellung des Rechtsfriedens und zur Übernahme von Verantwortung für ein gelingendes soziales Miteinander durch alle Beteiligten. Wir ermutigen die Opfer von Straftaten, ihre Interessen und Ansprüche vor dem Hintergrund des erlittenen Unrechts zu artikulieren.

Wir bieten landesweit nach einheitlichen Qualitätsstandards hochwertige justiznahe Sozialarbeit an.

Die Thematisierung und Aufarbeitung der Straftat, die Hilfe in schwierigen Situationen und die Aktivierung der Ressourcen unserer Klientinnen und Klienten sollen erneute Straffälligkeit verhindern und tragen somit zur Sicherheit unserer Gesellschaft bei. Damit betreiben wir aktiven Opferschutz.

DIE BGBW IN DER GESELLSCHAFT

Wir setzen uns für eine demokratische und solidarische Gesellschaft ein, in der die Fähigkeit und Bereitschaft zur Resozialisierung besteht und gefördert wird.

Die aktive Zivilgesellschaft wird auch durch unser Ehrenamtskonzept in die gesamtgesellschaftliche Aufgabe der Resozialisierung miteinbezogen. Haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind Multiplikatorinnen und Multiplikatoren des Resozialisierungsanliegens in der Gesellschaft.

Die Gestaltung unserer Leistungen entspringt dem Anspruch, nachhaltig dem Sicherheitsinteresse der Gesellschaft zu dienen. Mit unserer Öffentlichkeitsarbeit wollen wir darauf hinwirken, dass für sozialkonstruktive Interventionen die notwendige Akzeptanz in der Gesellschaft gefunden bzw. gefördert wird.

KLIENTINNEN UND KLIENTEN

Die Arbeit mit unseren Klientinnen und Klienten ist geprägt von Verlässlichkeit, Verbindlichkeit, Transparenz und Nachvollziehbarkeit bei unseren sozialarbeiterischen Interventionen.

Wir unterstützen die Klientinnen und Klienten bei der Bewältigung ihrer Probleme, berücksichtigen ihre Ziele, nutzen ihre Ressourcen und unterstützen sie dabei, ein straffreies Leben zu führen. Dabei berücksichtigen wir in verantwortungsvoller Weise das doppelte Mandat zwischen Kontrolle und Unterstützung.

Wir sehen die Verbesserung der Lebensumstände, die Möglichkeiten zur Teilhabe für unsere Klientinnen und Klienten sowie die Aufarbeitung der Tat als Voraussetzung für ein Leben ohne Kriminalität an. Opfer von Straftaten erhalten den Raum, ihre Interessen zu artikulieren, wir schaffen bei der Mediation Möglichkeiten, die Folgen einer Straftat zu verarbeiten. Wir wahren den Standpunkt der Allparteilichkeit beim Täter-Opfer-Ausgleich.

HALTUNG

Wir pflegen einen respektvollen und wertschätzenden Umgang mit unseren Klientinnen und Klienten. Wir wahren ihre Würde und unterstützen sie bei der Durchsetzung gerechtfertigter Interessen. Wir bringen ihnen ein unvoreingenommenes Interesse entgegen und akzeptieren alternative Lebensentwürfe.

Wir differenzieren zwischen der Straftat und der Person des Täters, die ein Recht auf eine faire (Re-)Sozialisierungschance hat.

Wir stehen für den sozialkonstruktiven Umgang mit Kriminalität und fördern die Verantwortungsübernahme, um alternative Konfliktlösungsmöglichkei-

ten aufzuzeigen und Rechtsfrieden zu schaffen.

Unsere Tätigkeit fußt auf den ethischen Grundsätzen der Sozialarbeit (IFSW Ethics in social Work, Statement of Principles).

Im Sinne einer gelingenden Resozialisierung sehen wir die Bewährungshilfe als Alternative zu freiheitsentziehenden Maßnahmen. Straffhaft stellt für uns die Ultima Ratio dar. Der erfolgreiche Übergang aus Straffhaft in die Freiheit kann nur gelingen, wenn die Haftzeit auf ein möglichst niedriges Maß beschränkt bleibt und schon mit dem ersten Hafttag der Übergang in die bedingte Freiheit vorbereitet wird.

MITARBEITERINNEN UND MITARBEITER

Die Rahmenbedingungen in unserer Organisation fördern ein produktives und gesundes Arbeitsleben. Aus- und Weiterbildung, kollegiale Beratung, Intervisionen und Maßnahmen der Supervision und des Coachings sind die Grundlagen zur Erbringung sehr guter Arbeitsergebnisse und zur Bewältigung der teilweise belastenden Situationen. Wir schaffen Gestaltungskompetenz, auf deren Grundlage der verantwortungsvollen Tätigkeit nachgegangen werden kann. Haupt- und Ehrenamt ergänzen einander, ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gehören zur Kollegenschaft in der BGBW.

Wir üben konstruktive Kritik. Wir pflegen eine Gesprächskultur, in der Kritik als Impuls für Weiterentwicklung und Optimierung im Sinne der Arbeits-

qualität und Arbeitszufriedenheit verstanden wird.

Vertrauen in die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist die Grundlage für unser Führungsverständnis, eine strukturierte und transparente Fachaufsicht ist das wesentliche Element der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung. Unsere qualifizierten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind die Träger für die innovative Weiterentwicklung unserer sozialarbeiterischen Leistungen.

Die BGBW unterstützt die Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Wir fördern das ehrenamtliche Engagement unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Vereinen, Verbänden, Kirchen etc.

ANSPRUCHSGRUPPEN

Unser Verhalten gegenüber Auftraggebern, Zuweisern, Kooperationspartnern und anderen Anspruchsgruppen ist geprägt von Verlässlichkeit, Verbindlichkeit und Transparenz. Wir unterstützen aktiv die Ausgestaltung von Beratungs- und Hilfenetzwerken für unsere Klientinnen und Klienten in Zusammenarbeit mit unseren Kooperationspartnern.

ORGANISATION

Wir verstehen uns als Organisation für Resozialisierung und Rückfallprävention. Um unseren Zielen immer besser gerecht zu werden, entwickeln wir unsere Dienstleistungsqualität ständig weiter, wir sind Innovationen gegenüber aufgeschlossen

und nutzen neue Erkenntnisse und Entwicklungen proaktiv zur Qualitätsentwicklung. Hierzu arbeiten wir eng mit der Wissenschaft und Hochschulen zusammen.

Der Umgang mit öffentlichen Mitteln erfordert von uns einen effektiven und effizienten Einsatz der uns zur Verfügung gestellten Ressourcen.

5. BEWÄHRUNGSHILFE UND ENTLASSVORBEREITUNG

Eine wesentliche Größe für die angemessene Betreuung in gewünschter Intensität in der Bewährungshilfe ist die Fallzahl pro hauptamtlicher Bewährungshelferin oder pro hauptamtlichem Bewährungshelfer. In den vergangenen zehn Jahren konnte die Zahl der von einer Bewährungshelferin oder einem Bewährungshelfer betreuten Klientin oder Klienten von 100 auf aktuell im Durchschnitt ca. 64 abgesenkt werden.

Im Erstgespräch mit jeder unserer Klientinnen oder jedem unserer Klienten wird geprüft, wie sich dessen psychosoziale und wirtschaftliche Situation darstellt und wo dessen dringendsten Probleme liegen. Diese Ersterhebung stellt die Grundlage für die Festlegung von Art, Umfang und Intensität der Betreuung dar.

- Form der Betreuung: haupt- oder ehrenamtliche Bewährungshilfe
- Intensität der Betreuung: Häufigkeit der Treffen von Klientin oder Klient und
- Bewährungshelferin oder Bewährungshelfer
- Wahl der Bewährungshelferin oder des Bewährungshelfers, die oder der sich aufgrund der Qualifikation, Arbeitsschwerpunkte und Erfahrungen für die Betreuung der Klientin oder des Klienten besonders eignet

Nach Abschluss der Ersterhebung erfolgt die endgültige Fallvergabe. Das Spektrum an Interventi-

onsmöglichkeiten ist weit gespannt und kann von einer Intensivbetreuung (Probleme in elementaren Lebensbereichen, durchschnittlich 2,5 Betreuungskontakte pro Monat) bis hin zum rein formellen Kontakt reichen (keine elementaren Probleme, Betreuungskontakt nur auf Anforderung der Klientin oder des Klienten oder des Gerichts).

Während der Betreuung wird die Situation der Klientin oder des Klienten turnusmäßig bewertet. Die zu Beginn festgestellten Problembereiche werden überprüft und die Betreuung an die sich verändernde Situation angepasst.

Zudem erfolgt eine regelmäßige Prüfung, ob die weitere Betreuung der Klientin oder des Klienten aus sozialarbeiterischer Sicht notwendig erscheint. Spätestens nach Ablauf der Hälfte der Unterstellungszeit erfolgt eine Analyse des Zusammenhangs zwischen Deliktverhalten und sozialer/ persönlicher Problemsituation und auf dieser Grundlage prüft die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer, ob sich die Beendigung der Betreuung empfiehlt. Sollten die Betreuungsziele erreicht bzw. die Auflagen und Weisungen erfüllt sein und sofern kein weiterer Hilfebedarf besteht, ergeht die Empfehlung an die zuständige Richterin oder den Richter, die Unterstellung aufzuheben.

Da Kontinuität und Vernetzung wichtige Voraussetzungen für eine erfolgreiche Sozialarbeit in der Be-

treuung straffälliger Menschen sind, kooperieren Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer der BGBW eng mit anderen sozialen Einrichtungen, Verbänden, Vereinen und mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern der Justizvollzugsanstalten.

WIDERRUFE

Ein zentraler Indikator für den Erfolg der Bewährungshilfe ist die Anzahl der Widerrufe. Widerrufe werden vom Gericht wegen neuer Straftaten oder bei erheblichen Verstößen gegen Auflagen und/ oder Weisungen ausgesprochen. In der Regel führt der Widerruf zur Inhaftierung der rückfälligen Straftäterin oder des rückfälligen Straftäters, die mit hohen Kosten für die Gesellschaft verbunden ist. Die Anzahl der Widerrufe lag im Jahr 2019 bundesweit bei einem Wert von 28,2%. Die Widerrufsquote in Baden-Württemberg lag im Jahr 2018 bei einem Wert von 20,12% und konnte im Jahr 2021 auf einen Wert von 18,34% gesenkt werden (Stand: 31.12.2021).

DIE BETREUUNG VON HAFTENTLASSENEN

Für Haftentlassene ist in den ersten Wochen nach der Haftentlassung das Risiko am größten, in alte Muster zurück zu verfallen und erneut straffällig zu werden. Die Bewährungshilfe hat daher gemeinsam mit Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern des Justizvollzugs ein Konzept erarbeitet, das eine rasche Betreuungsaufnahme ermöglichen soll:

- Der Bewährungshilfe sollten bereits vor der

Haftentlassung alle bedeutungsrelevanten Informationen aus der Zeit des Vollzugs vorliegen.

- Bei Bedarf können schon vor der Haftentlassung persönliche Treffen zwischen der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und der künftigen Klientin oder dem künftigen Klienten stattfinden.
- Spätestens eine Woche nach der Haftentlassung sollte das erste Treffen von Klient und Bewährungshelfer stattfinden.

Zur Verbesserung der Kooperation mit dem Justizsozialdienst wurden 2016 Regionaltreffen von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Sozialdienstes im Umfeld der Justizvollzugsanstalten gestartet. Hospitationen zum Kennenlernen des Arbeitsalltags der jeweils anderen sind ebenfalls angelaufen. Zudem soll das Angebot an Informationsveranstaltungen der Bewährungshilfe für zur Entlassung anstehende Gefangene ausgeweitet und auf weitere JVAs ausgedehnt werden.

6. EHRENAMTLICHE BEWÄHRUNGSHILFE

Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer sind ein wichtiges Element bürgerschaftlichen Engagements und von zentraler Bedeutung, wenn es gilt, chancenreiche Resozialisierungskonzepte für straffällig gewordene Menschen umzusetzen. Resozialisierung kann nur gelingen, wenn sie innerhalb und nicht am Rande unserer Gesellschaft stattfindet. Die Wiedereingliederung straffällig gewordener Menschen in die Gesellschaft ist erfolversprechender und ist der Kriminalitätsprävention sowie dem Opferschutz dienender, als das bloße „Wegsperrn“ dieser Personen. Ehrenamtliche sind wichtige Botschafter dieser Überzeugung.

Momentan sind landesweit rund 600 ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer für die BGBW im Einsatz. Wir arbeiten daran, immer mehr Menschen für diese verantwortungsvolle Aufgabe zu begeistern und die Zahl ehrenamtlicher Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer zu steigern.

Bei der BGBW arbeiten Ehrenamtliche in Teams, die von erfahrenen, hauptamtlichen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer geleitet werden. Nachdem sie in einer mehrstufigen Einführung in Grundlagen, Methoden und rechtlichen Implikationen der Bewährungshilfe geschult wurden, beginnen sie mit der Betreuung einer ersten Klientin oder eines ersten Klienten und begleiten dann durchschnittlich zwei bis maximal fünf Klientinnen oder Klienten.

Geeignet für die ehrenamtliche Bewährungshilfe sind in erster Linie Menschen mit profunder Lebens- und Berufserfahrung, die besondere Kenntnisse und Kompetenzen besitzen, die sie dafür qualifizieren, Menschen in kritischer Lebenssituation zu unterstützen. Oft widmen sie sich Klientinnen oder Klienten, deren grundlegende Problematik darin besteht, „alltägliche Anforderungen“ zu bewältigen, die auch in der Betreuung einen hohen Zeitaufwand nach sich ziehen. Dieser Umstand spielt vor allem in den mittleren Betreuungsstufen eine Rolle, die großes Engagement, aber auch Flexibilität und Einfühlungsvermögen der Unterstützenden voraussetzen.

Seit über zehn Jahren wird in der baden-württembergischen Bewährungshilfe ein Konzept umgesetzt, das ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer erstmals mit einer hohen Eigenverantwortung in der Betreuung straffällig gewordener Menschen betraut und bei dem sich die Zuweisung der Fälle an ihren Fähigkeiten und Kompetenzen orientiert. Das deutsche Strafrecht kennt die Möglichkeit der ehrenamtlichen Bewährungshilfe bereits seit 1956.

7. GERICHTSHILFE

Die Gerichtshilfe ist eine Dienstleistung, die den Staatsanwaltschaften und Gerichten in ihrem Entscheidungsfindungsprozess und bei der Festlegung juristischer Maßnahmen (z. B. Sanktionen, Weisungen und Auflagen) im Kontext einer strafbaren Handlung zur Verfügung steht.

Erhebungsgespräche mit der Gerichtshilfe liefern auf der Grundlage von „Anamnese, Diagnose und Prognose“ wertvolle Informationen über die Folgen einer Straftat für das Opfer aber auch Hintergrundinformationen über die Täterin oder den Täter und dessen Persönlichkeit sowie dessen soziales Umfeld.

Welche Aufgaben nimmt die Gerichtshilfe wahr?

Im Vorverfahren verschafft die Gerichtshilfe Einblick in die Lebenssituation, die Persönlichkeit, das Umfeld und die Entwicklung erwachsener Beschuldigter – Faktoren, die für die Strafzumessung bzw. die Strafaussetzung zur Bewährung und die damit verbundenen Auflagen und Weisungen sehr wesentlich sind.

Die Gerichtshilfe wird ggf. hinzugezogen, wenn juristische Entscheidungen vorzubereiten sind, z. B. die Anordnung oder Aufrechterhaltung der Untersuchungshaft (Haftentscheidungshilfe) oder die Einholung eines psychiatrischen/ psychologischen Gutachtens.

Eine weitere wesentliche Aufgabe der Gerichtshilfe stellt die Opferberichterstattung dar, die sich auf die Dokumentation der Auswirkungen einer Straftat und der damit verbundenen Folgen für das Opfer konzentriert.

Im Vollstreckungsverfahren kann die Gerichtshilfe zur Vorbereitung folgender Entscheidungen mit Erhebungen beauftragt werden:

- Entscheidungen, die sich auf eine Strafaussetzung zur Bewährung beziehen
- Entscheidungen im Zusammenhang mit der Aussetzung der Vollstreckung des Rests einer Freiheitsstrafe zur Bewährung
- Entscheidungen im Gnadenverfahren und in Verfahren über Registervergünstigungen
- Entscheidungen über die Bewilligung von Strafaufschub, Zahlungserleichterungen und das Absehen von der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe bei Verurteilungen zu einer Geldstrafe

Entwicklung der Gerichtshilfe

Bis einschließlich 2006 bestand eine direkte Anbindung der Gerichtshilfe an die jeweils zuständige Staatsanwaltschaft und so entwickelten sich in Abhängigkeit von der jeweiligen Auftraggeberpräferenz in zahlreichen Regionen Baden-Württembergs unterschiedliche Schwerpunkte, Spezialisierungen und Kompetenzbereiche der Gerichtshilfe. Darüber hinaus war landesweit pro Region ein recht unterschiedliches Aufkommen an Erhebungsaufträgen an die Gerichtshilfe festzustellen.

Diese Einzelkompetenzen wurden in den Jahren 2007-2011 zu einem inhaltlich und qualitativ homogenen Angebot der Gerichtshilfe zusammengefasst, das den Interessen und Bedürfnissen aller Anspruchsgruppen gerecht wird. Die BGBW verfolgt das Ziel, die bisherigen Prozesse in der Gerichtshilfe weiter zu optimieren. Es wird ange-

strebt, dass die sozialarbeiterische Stellungnahme von BGBW-Expertinnen und BGBW-Experten in kritischen Fällen bereits im Vorverfahren häufiger angefragt wird.

Intentionen und Ziele dieses Vorhabens

- **Bereitstellung fallrelevanter Informationen:** Im Kontext einer Verurteilung liegen dem Gericht bereits Informationen vor, ob eine Bewährungshilfeunterstellung sinnvoll erscheint oder ob andere begleitende Maßnahmen (Auflagen, Therapieweisungen, Täter-Opfer-Ausgleich) im speziellen Fall indiziert sind.
- **Treffsicherheit des Angebots:** Der Anteil jener Klientinnen und Klienten, für die die Bewährungshilfe das angemessene Mittel zur Rückfallvermeidung darstellt, wird durch eine frühzeitige Indikationsempfehlung erhöht. Auf Basis dieser Maßnahme lässt sich die Fallbelastung von Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfern erheblich senken, da jene Klientinnen und Klienten entfallen, für die andere Maßnahmen Erfolg versprechender sind
- **Gerichtshilfe im Kontext der Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen:** Ist eine Person zu einer Geldstrafe verurteilt und die Person zahlt den geschuldeten Betrag nicht, so muss sie entsprechend der Anzahl der Tagessätze eine Ersatzfreiheitsstrafe antreten. Diese Personen, die ja gerade nicht zu einer Gefängnisstrafe verurteilt wurden, verursachen im Vollzug überproportional hohe Kosten und erleiden natürlich auch alle sozialen und persönlichen Nachteile, die mit einer Haftzeit einhergehen können, wie der Ver-

lust des Arbeitsplatzes oder der Wohnung. Um diese negativen Wirkungen in einer möglichst großen Zahl von Fällen abzuwenden, wird die BGBW vor der Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe beauftragt, in einem Beratungsgespräch mit den Schuldern Tilgungsmöglichkeiten zu erarbeiten bzw. zu einer Ableistung gemeinsamer Arbeit im Programm „Schwitzen statt Sitzen“ zu motivieren. Die BGBW übermittelt den Vollstreckungsbehörden innerhalb von vier Wochen nach der Beauftragung einen Bericht über das Ergebnis Ihrer Beratung.

8. TÄTER-OPFER-AUSGLEICH

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) ist die Anwendung von Mediation im Bereich des Strafrechts. Mediation konzentriert sich auf das Entwickeln von Konfliktlösungen durch die Beteiligten – mit Hilfe professioneller Anleitung durch einen allparteiischen Dritten.

Grundvoraussetzung für den Täter-Opfer-Ausgleich ist das Vorliegen einer Straftat, die zur Anzeige gebracht wurde. Der Vermittlungsauftrag an die BGBW wird von der ermittelnden Staatsanwaltschaft oder dem Gericht erteilt. Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, über ihre Rechtsvertretung die Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs anzuregen.

Mediation im Strafrecht findet seit vielen Jahren in ganz Europa mehr und mehr Zuspruch, denn der Täter-Opfer-Ausgleich ist gewinnbringend für alle Beteiligten:

- aufwendige Gerichtsverfahren wie Straf- oder Zivilprozesse können durch eine Bereinigung des Konfliktes zwischen den Beteiligten unter Anleitung einer erfahrenen Mediatorin oder eines erfahrenen Mediators vermieden oder zumindest vereinfacht werden
- die Rolle des Opfers beschränkt sich nicht nur auf die einer Zeugin oder eines Zeugen im Strafverfahren. So haben Opfer im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs die Möglichkeit, über die Straftat und ihre Auswirkungen mit der Beschuldigten oder dem Beschuldigten zu sprechen. Wird eine Einigung zwischen Opfer und Be-

schuldiger oder Beschuldigtem erreicht, wird diese schriftlich festgehalten; ebenso die Wiedergutmachung – persönlich und materiell –, die mit dem Täter-Opfer-Ausgleich einhergeht.

- Beschuldigte können durch ein klares Eingeständnis ihres Fehlverhaltens und das Bemühen, die Ursachen und Konsequenzen ihres Handelns zu klären, vielfach eine Verurteilung verhindern. Überdies bietet ihnen der Täter-Opfer-Ausgleich die Chance, einen begangenen Fehler explizit einzuräumen und sich im persönlichen Gespräch direkt bei ihrem Opfer für ihre Tat zu entschuldigen.

Eine Fachausbildung, Kenntnisse zu sozialen und rechtlichen Sachfragen und die Fähigkeit, die schwierige Rolle als „neutrale Dritte“ professionell wahrzunehmen, sind für BGBW-Mediatorinnen und BGBW-Mediatoren unerlässlich, um faire und nachhaltige Konfliktbereinigungen zu ermöglichen.

Das Potential an geeigneten Fällen in Baden-Württemberg ist wesentlich größer als bisher genutzt. Zwischen 2007 und 2019 hat sich die Zahl der von Richtern und Staatsanwälten erteilten Aufträge von 470 auf 1.690 mehr als verdreifacht. Trotzdem ist das im internationalen Vergleich eher wenig.

Die BGBW ist dabei, die Anzahl der Täter-Opfer-Ausgleichsverfahren kontinuierlich zu steigern – durch gezielte Information der Auftraggeber, aber auch durch ein landesweites Angebot von einheitlich hoher Qualität.

9. SOZIALARBEIT

Welche Fälle sind für den Täter-Opfer-Ausgleich nicht geeignet?

Der Einsatz des Täter-Opfer-Ausgleichs wird durch verschiedene juristische Kriterien wie beispielsweise Strafraumen, Schwere der Schuld, Vorstrafen, Wiederholungsgefahr eingeschränkt.

Zusätzliche Restriktionen ergeben sich in folgenden Situationen:

- das Verhalten der oder des Beschuldigten beruht auf eingefahrenen Verhaltensweisen, die mit mediatorischen Mitteln im Täter-Opfer-Ausgleich kaum überwunden werden können
- bei Bagatelldelikten
- bei auffälligen psychosozialen Problemlagen der oder des Beschuldigten, die aus der Straftat resultieren und eine Betreuung und/ oder längerfristige Bearbeitung erfordern

ZIELE, AUFGABEN UND INTENTIONEN

Mit jeder unserer Kernkompetenzen und Dienstleistungen – Bewährungshilfe, Gerichtshilfe und Täter-Opfer-Ausgleich – verbindet sich ein gesellschaftlich relevantes Mandat, das für beide Seiten Vorteile verspricht, indem es die Interessen von Klientin oder Klient und Gesellschaft gleichberechtigt behandelt.

BGBW-DIENSTLEISTUNGEN UND BGBW-ZIELE

- Bewährungshilfe konzentriert sich vor allem auf die Minimierung potentieller Rückfallrisiken
- Gerichtshilfe informiert Staatsanwaltschaften und Gerichte über Sachverhalte, die ggf. für ihren Entscheidungsfindungsprozess und bei der Ermittlung angemessener juristischer Maßnahmen im Kontext einer strafbaren Handlung von Bedeutung sind
- Täter-Opfer-Ausgleich widmet sich in erster Linie der Wiederherstellung des sozialen Rechtsfriedens

In der konkreten Alltagssituation hat unsere Sozialarbeit damit vielfach die Funktion,

- soziale Netzwerke für Menschen zu erschließen und ihnen, im Umgang mit staatlichen Institutionen (Agentur für Arbeit, Sozialamt etc.), Hilfestellungen zu geben, die sie dazu befähigen, ihren Pflichten gerecht zu werden und/ oder ihre Rechte wahrzunehmen
- Klientinnen und Klienten in ihren Möglichkeiten zu fördern, ein geordnetes Leben zu führen und mit Konflikten konstruktiv umzugehen

- Prozesse einzuleiten und fortzuentwickeln, die Menschen in der Bewährungshilfe dabei unterstützen, wieder am Gesellschaftsleben teilzunehmen
- Vermittlung von diversen Hilfsangeboten, um die Ursachen für strafbares Handeln zu minimieren (u. a. Entschuldungsprogramm für Klientinnen und Klienten über die Stiftung „Resozialisierungsfonds Dr. Traugott Bender“)
- Sicherheit im Umgang mit gesellschaftlichen Normen
- Verpflichtung auf Legalität in allen gesellschaftlichen Bezugsräumen und Zusammenhängen

Vorurteile ab – und Vertrauen aufzubauen, bestehende Klischees über straffällig gewordene Menschen zu „objektivieren“ und jedes ernsthafte Bemühen um Integration zu unterstützen, sind erklärte Ziele der BGBW-Sozialarbeit.

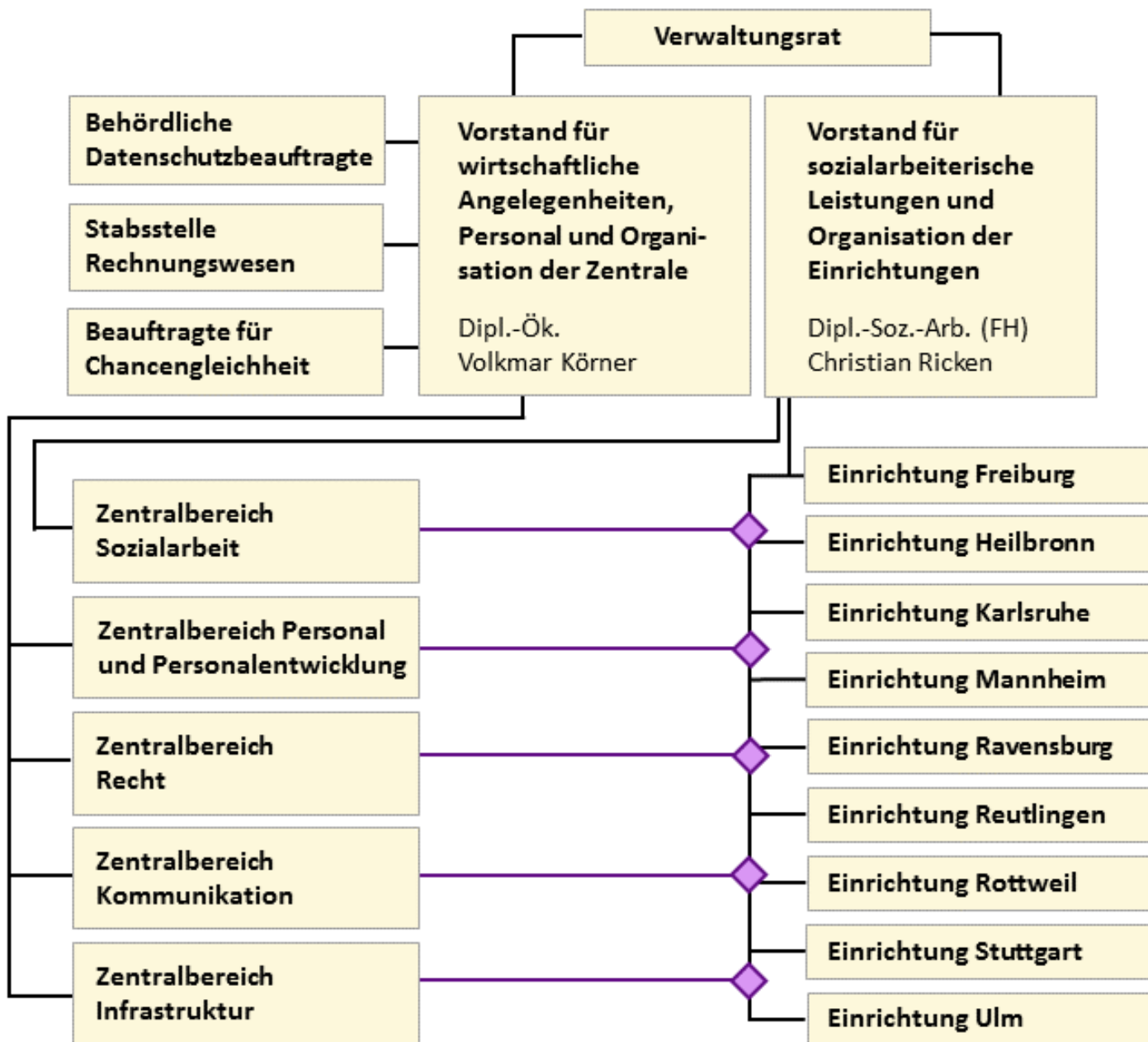
Ziel unserer Sozialarbeit ist, damit die Sicherung der sozialen Systeme im Interesse des einzelnen Bürgers.

Um dieses Ziel zu erreichen, sind einige Sachverhalte von besonderer Bedeutung:

- Situationsanalyse – als soziale Anamnese und Diagnostik
- Beratung – auf Grundlage von Lösungsstrategien, die der spezifischen Situation der Klientin oder des Klienten Rechnung tragen
- Unterstützung – orientiert an der konkreten Sachfrage
- Anleitung – als exemplarische Hilfe zur Selbsthilfe
- Vermittlung – als Hilfestellung beim konstruktiven Ausgleich unterschiedlicher Interessen

Erst durch die Wahrnehmung einer aktiven Rolle in der Gesellschaft wird die Klientin oder der Klient wieder ein Selbstverständnis als Bürger „seines“ Gemeinwesens entwickeln und schrittweise das zurückgewinnen, was die Sozialarbeit in der Strafjustiz maßgeblich intendiert:

10. ORGANIGRAMM



Weiterführende Informationen und Kontaktdaten finden Sie auch auf unserer Website: www.bgbw.landbw.de



facebook.com/bgbwinfo



xing.to/bgbwinfo



instagram.com/bewaehrungsundgerichtshilfe_bw